Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

4.1.1874 (No. 3)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 3. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis: 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Sonntag, 4. Januar | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☛ Auf den Bad. Beobachter werden fortwährend Bestellungen bei allen Postanstalten entgegengenommen.

*** Die Stellung der sog. Alt-Katholiken und die der sog. Alt-Lutheraner.

(Schluß.)

Was nun die specielle Frage betrifft, ob die sog. Altkatholiken zur katholischen Kirche gehören, so sind für die Beantwortung zunächst die zwei thatsächlichen Momente maßgebend:

was für einen Lehrinhalt u. dgl. die katholische Kirche in ihrem dermaligen Entwicklungsstande hat; und sodann:

ob die sog. Altkatholiken diesen Lehrinhalt u. dgl. anerkennen oder nicht.

In ersterer Hinsicht gehört nun, wie bereits gezeigt wurde, durch die kirchlich giltig zu Stande gekommenen Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870 auch der Satz über das unfehlbare Lehramt des Papstes zum dermaligen Lehrinhalt der kathol. Kirche. Daß diese Concilsbeschlüsse bestehen, erkennt die Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern vom 16. Sept. 1870 (Ges.- und Verordnungsbl. Nr. 63 v. J.) selbst an, indem sie im Eingang auf die Concilsbeschlüsse hinweist, und dieselben als dogmatische Constitutionen bezeichnet.

Ebenso notorisch ist in zweiter Hinsicht, daß die sog. Altkatholiken diese Lehre über das unfehlbare Lehramt des Papstes nicht annehmen: es ist dies in ihren Reden in öffentlichen Versammlungen, in ihren Schriften, in ihren Eingaben an die Behörden überall kundgegeben.

Jene Lehre ist aber schon durch das Concil selbst (c. IV. constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870) unter dem Androhen der Excommunication vorgeschrieben.

Es verstoßt nun schon gegen die Gesetze der Logik und ebenso gegen alle Regeln einer Gesellschaft (Corporation), wenn man sagen will, Mitglieder dieser bestimmten Gesellschaft seien sowohl diejenigen, welche die giltig zu Stande gekommenen Gesellschaftssatzungen anerkennen, als auch diejenigen, welche diese Satzungen nicht anerkennen.

Wo bleibt da die bei der Mitgliedschaft der kath. Kirche nöthige Gemeinschaft, welche von den Kirchenrechtslehrern gefordert wird, indem sie sagen, daß die katholische Kirche die Gesammtheit derjenigen Individuen ist, welche durch das Bekenntniß desselben Glaubens und durch die Gemeinschaft derselben Sacramente unter dem Regimente ihrer gesetzmäßigen Oberhirten (der Bischöfe) und besonders des römischen Papstes verbunden sind?

Und wie würde sich gar in Zukunft diese Gemeinschaft zwischen den sog. Altkatholiken und der kath. Kirche gestalten, wenn einmal vom Papste in Folge des ihm beigelegten Lehramtes Lehrsätze aufgestellt und verkündet würden, welche dann von den sog. Altkatholiken nicht respectirt, dagegen von denjenigen Katholiken, welche bei der kath. Kirche mit Einschluß der Concilsbeschlüsse von 1870 geblieben sind, anerkannt würden?

Daß sich die sog. Altkatholiken, um die Zugehörigkeit zur kath. Kirche zu begründen, nicht auf einen früheren Stand der Kirche in Lehre u. s. w. berufen können, ist bereits oben nachgewiesen worden.

Es tritt nun aber zu den obigen Momenten noch hinzu, daß die sog. Altkatholiken durch ausdrückliche Erkenntnisse der zuständigen kirchlichen Organe, durch Papst und Bischöfe als aus der katholischen Kirche ausgeschieden erklärt worden sind, und daß dieselben ihrerseits durch die unter Mißachtung aller desfallsigen Vorschriften der katholischen Kirche und unabhängig von den Organen derselben vorgenommene Aufstellung eines besonderen altkatholischen Bischofs eine eigene von der katholischen Kirche getrennte Religionsgesellschaft gestiftet haben. Diesem Vorgehen gegenüber hat ihre Erklärung, auch ferner Katholiken sein zu wollen, als eine protestatio facto contraria, keinen Sinn und keine Wirkung, abgesehen davon, daß nach bekannten Rechtsgrundsätzen bei Gesellschaften es bei der Ausschließung eines bisherigen Mitgliedes, welche von dem zuständigen Gesellschaftsvorstande ausgeht, auf die eigene Willenserklärung des betr. Gesellschaftsmitgliedes nicht mehr ankommt.

Die Altkatholiken können also nach allgemeinen Grundsätzen nicht mehr als zur kath. Kirche gehörig behandelt werden.

Es fragt sich, ob hieran für das Großherzogthum Baden die schon eben erwähnte „Bekanntmachung" des großh. Ministeriums des Innern v. 16. Sept. 1870 (Ges. u. Verordngsbl. 1870 Nr. 63) rechtsgiltig etwas ändern kann?

Dieser Ministerialerlaß erkennt im Eingang die Thatsache, daß fragliche „dogmatische Constitutionen" von der kath. Kirche erlassen sind, unter Hinweis auf die deßfallsige Verkündigung der Kirchenbehörde an, nimmt aber eine staatliche Genehmigung zu denselben nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 als erforderlich an, und will denselben wegen des Mangels dieser Genehmigung die rechtliche Geltung und Vollziehbarkeit nach Laut jenes § 15 absprechen. Der Ministerial-Erlaß kündigt sich also vorweg nicht als eine eigene und selbstständige Maßregel, sondern nur als eine Handhabung einer bereits im Gesetze vorgesehenen Befugniß an; und auch nur in so weit könnte das Ministerium als zuständig erscheinen. Allein die fraglichen Constitutionen gehören eben nicht zu denjenigen Verordnungen der Kirche, bei welchen im erwähnten § 15 in gewissen Beziehungen eine Staatsgenehmigung als erforderlich erklärt ist. Es mag dabei vorweg darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dem Ministerial-Erlaß in dem Satze, wo der erwähnte § 15 auf die fraglichen Constitutionen angewendet werden soll, der Inhalt des § 15 des erwähnten Gesetzes nicht ganz wortgetreu, sondern nach der Auffassung, welche demselben das großh. Ministerium gibt, aufgenommen ist. Der Ministerial-Erlaß redet nämlich davon, daß:

„diese Constitutionen deßhalb (wegen des Mangels der Staatsgenehmigung) nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Der § 15 aber sagt einfach:

„Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann u. s. w."

Die in dem Ministerial-Erlaß angewendeten Worte „insoweit" und „unmittelbar oder mittelbar" finden sich nicht im Gesetze, sowie in letzterem die ganze Stellung der Sätze eine andere ist, als wie sie der Ministerial-Erlaß anwendet. Es ist, wie sich zeigen wird, dieser Unterschied nicht unwichtig für den Sinn der Gesetzesbestimmung; es versteht sich aber von selbst, daß bei der Auslegung des fraglichen § 15 nur der Wortlaut des Gesetzes selbst maßgebend ist.

Für die Erläuterung dieses § 15, welcher diejenigen Verordnungen der Kirche, bei welchen in einer gewissen Richtung Staatsgenehmigung erforderlich sein soll, behandelt, dient aber zugleich der correspondirende § 7 desselben Gesetzes, welcher den allgemeinen Grundsatz ausspricht, daß die evang. protestantische und die römisch katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten, also, wie die Regierungsmotive zu diesem Gesetze sich ausdrücken, „ohne von staatlichen Genehmigungen und Erlaubnissen abzuhängen". Nach den Regierungsmotiven Seite 456 ist in § 7 der „Grundsatz" der Freiheit und Selbstständigkeit jener zwei Kirchen in der Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „an die Spitze gestellt", und sollten die nachfolgenden §§ 8—16 nur nähere Bestimmungen jenes Grundsatzes für einzelne besonders wichtige Verhältnisse geben, und erscheint nach Seite 456 und 458 insbesondere dem § 15 die Aufgabe zugedacht, „das Gebiet des Staates und das Recht der Staatsgewalt gegen mögliche Uebergriffe der Kirche in seine Sphäre zu wahren," also keineswegs um rein kirchliche Festsetzungen der Kirche auf ihrem eigenen, kirchlichen Gebiete einer staatlichen Beschränkung und Genehmigung zu unterwerfen.

Es ist nun aber auch in jenen Regierungsmotiven und ebenso und zwar wiederholt ausdrücklich in dem Commissionsberichte der 2. Kammer der Landstände ausgesprochen, daß unter dem Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit nach § 7 des Gesetzes vor Allem die „inneren" Angelegenheiten der Kirche, „die Angelegenheiten rein kirchlicher Natur" gehören. Im Gegensatz hievon werden dort sodann als Angelegenheiten, die unter den § 15 fallen, „staatliche Verhältnisse bezeichnet, welche auch eine religiöse Seite haben", oder, wie der Kammerbericht sich ausdrückt, solche Anordnungen der Kirche, „welche sich nicht innerhalb des Kreises der ausschließlichen Zuständigkeit der Kirchengewalt halten," oder „Vorschriften der Kirche in solchen Dingen, die nicht ausschließlich ihrem Wirkungskreis **angehören**."

Wenn daher der § 15 des Gesetzes sagt:

„Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift;"

so will dies nichts anderes besagen, als:

Keine Verordnung der Kirchen, welche nach dem Gegenstand und Inhalt ihrer Bestimmungen nicht blos ein kirchliches, sondern auch ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Verhältniß ergreift; oder also, was dasselbe ist: welche vermöge des Gegenstandes und Inhaltes ihrer Bestimmungen in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift.

Der Gegenstand der Verordnung an sich muß also nicht blos reinkirchlicher Natur, sondern zugleich ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Verhältniß sein, damit nach §. 15 von einem Eingreifen der Verordnung in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse die Rede sein kann. Bei diesem Sinn der Gesetzesbestimmung war es auch selbstverständlich, daß die Verordnung, die gemeint ist, unmittelbar in ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Verhältniß eingreift, und es wäre der Beisatz „unmittelbar" ganz müßig, und eher störend gewesen; der Beisatz „unmittelbar und mittelbar" aber, wie ihn der Ministerialerlaß einschiebt, wäre geradezu sinnwidrig gewesen; und ist daher aus gutem Grunde im Gesetze nicht gemacht worden.

Daß aber nun die Aufstellung eines bloßen Glaubens- und Lehrsatzes, wie es der vom unfehlbaren Lehramt des Papstes ist, nach seinem Gegenstand nur reinkirchlicher und nicht zugleich bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Natur ist, bedarf keines Nachweises.

Daß Verordnungen der Kirchen nicht nur ein reinkirchliches, sondern zugleich ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Verhältniß zum Gegenstand haben könnten, wäre etwa möglich bei Anordnungen der Kirche über eheliche Verhältnisse, über Feier der Sonn- und Festtage und Untersagung gewisser Arbeiten in Bezug darauf, über Benützung gemeinschaftlicher Friedhöfe und dgl. Solche Verordnungen, aber nicht auch Glaubens- und Lehrsätze sind denn im §. 15 gemeint, wie denn auch nur bei solchen Verordnungen und nicht auch bei Glaubenssätzen von einem In-Vollzugsetzen geredet werden kann, was doch der §. 15 in seinem übrigen Wortlaut thut.

Wenn übrigens der Ministeralerlaß durch das bemerkte Einschiebsel und durch die erwähnte abgeänderte Fassung, die dahin lautet:

„insoweit sie (d. i. die dogmatischen Constitutionen von 1870) unmittelbar oder mittel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen,"
bewirken will, daß auch diese dogmatischen Constitutionen, oder überhaupt Glaubenssätze unter den §. 15 fallen sollen; so muß der Erlaß weiter davon ausgehen, daß es für eine Anwendung dieses §. 15 schon genüge, wenn auch nicht aus dem Inhalte des Glaubenssatzes, sondern nur aus der bloßen Thatsache, daß hiernach ein neuer Glaubenssatz existirt, vermittelst einer Reihe von Zwischenursachen für Jemanden eine Folge für ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Verhältniß hervorgehen sollte. Man müßte vom Standpunkte des Ministerialerlasses etwa folgendermaßen argumentiren:

Durch die fraglichen dogmatischen Constitutionen ist das Dogma des unfehlbaren Lehramtes des Papstes festgesetzt; dieses Dogma bildet daher fortan einen Bestandtheil des vorgeschriebenen Lehrinhaltes der katholischen Kirche; von der Annahme oder Nichtannahme dieses Lehrinhaltes von Seiten eines Staatsbürgers hängt die Eigenschaft desselben als Katholik ob; und von letzterer Eigenschaft hängt weiter ein gewisses bürgerliches oder staatsbürgerliches Recht und dgl., zum Beispiel der Schutz des §. 166 des Reichs-Strafgesetzes ab: — also ist jenes Dogma eine Verordnung, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhäldnisse eingreift und daher der Staatsgenehmigung bedarf!

Das Exorbitante solcher so weit hergeholter Schlußfolgerungen würde in die Augen springen. Dieselben würden auch, da der §. 15, wie oben bemerkt, eine Beschränkung zu §. 7 bildet, gegen die Rechtsregel verstoßen, daß Ausnahmen enge auszulegen sind; und eine solche Auslegung würde auch bewirken, daß der §. 7, welcher doch nach den Reg.-Motiven den Hauptfall darstellen sollte, fast gegenstandslos und illusorisch würde. Allein die ganze Argumentation ist, wie oben ausgeführt wurde, durch den wirklichen Wortlaut des Gesetzes und den durch die Gesetzgebungsfaktoren festgestellten Sinn desselben abgeschnitten. Nein! in dem Gesetze vom 9. October 1860, welches durch die wohlwollenden Anschauungen der allerhöchsten Proklamation vom 7. April v. J. seine Richtung empfing, und bei welchem die Commission der 2. Kammer die Zugeständnisse an die Kirchen gerade in den §§. 7 und 15 fast als zu weitgehend bezeichnete, — in diesem Gesetze hat man der Kirche nicht eine solche absolute Abhängigkeit von der Staatsgewalt zugemuthet, daß selbst ein Glaubenssatz dem Großh. Ministerium des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten gewesen wäre! (Selbstverständlich ist hier von dem Fall, welchen schon den §. 3 des Gesetzes vorsieht, nämlich von dem Fall, daß ein Glaubenssatz den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widerspräche, überall nicht die Rede.)

Es soll daher hier auch nicht näher darauf eingegangen werden, daß der §. 15 jedenfalls nur die Geltung der betreffenden Verordnungen in bürgerlicher und staatsbürger Hinsicht und nicht auch die kirchliche Giltigkeit berühren würde, und daß die Begriffsbestimmung darüber, „was als katholisch zu betrachten sei", — ein Ausfluß schon der kirchlichen Giltigkeit der betreffenden Dogmen und Satzungen ist, wie schon weiter vornen bemerkt wurde.

Der Fall des §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 und daher die Möglichkeit, durch bloße Nichtgenehmigung oder Ignorirung des Dogmas von 1870 die Begriffsbestimmung der katholischen Eigenschaft ohne Rücksicht auf dieses Dogma staatlich aufzustellen, ist nach dem Bisherigen nicht vorhanden.

Auch die gerichtlichen Entscheidungen, die in dieser Frage und zwar zunächst bei Anwendung des §. 166 des Reichsstrafgesetzes ergangen sind, finden theilweise durch Vorstehendes ihre Beleuchtung; sie sind ohnehin unter sich im Widerspruch, und selbst diejenigen Urtheile, welche in der — nach Obigem unrichtigen — Unterstellung, daß die sog. Altkatholiken noch zur katholischen Kirche gehören sollen, — übereinstimmen, gehen in den daraus gezogenen Folgerungen für den §. 166 des D. R.-St.-G.-B. wieder auseinander, indem die einen den sog. Altkatholiken auf jene Grundlage den Schutz des §. 166 zuerkennen, die andern ihn absprechen.

Von der bisher erörterten Frage, ob die sog. Altkatholiken noch Angehörige der kath. Kirche seien, — ganz verschieden ist die Frage, ob der Staat die sog. Altkatholiken oder irgend einen anderen neuen kirchlichen Verein, obwohl er in Wirklichkeit nicht der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche angehört, dennoch in der Sphäre des Staates, nämlich in bürgerlicher oder staatsstaatsbürgerlicher Beziehung so behandeln will, wie er die katholische oder evangelisch-protestantische Kirche oder deren Angehörige behandelt, das heißt demselben in dieser Beziehung gleiche Rechte verleihen will, wie jene Kirchen oder deren Angehörige haben. Man wird diese Machtbefugniß des Staates nicht bestreiten können; nur wird die giltige Ausübung derselben nicht durch einfachen Ministerialbeschluß geschehen können. Auch dürfte es auffallen, wenn der Staat von dieser Machtbefugniß in dem Fall der sog. Altlutheraner gegenüber der evangelisch-protestantischen Kirche einen anderen Gebrauch macht, als im Falle der sog. Altkatholiken gegenüber der römisch-katholischen Kirche.

Jedenfalls aber handelt es sich dann bei den sog. Altkatholiken um Errichtung einer eigenen neuen, von der römisch-katholischen Kirche verschiedenen Kirchengesellschaft. Dies müssen sich auch die Katholiken gefallen lassen, und wehren sich diese nur dagegen, daß man ihnen in ihre KirchenPersonen als Mitglieder aufdränge, die nicht oder nicht mehr Angehörige derselben sind, und daß diese aufgedrungene Mitgliedschaft als Grund dienen soll, um der römisch-katholischen Kirche Theile ihres Eigenthums und ihres Vermögens zu Gunsten jener Personen zu entziehen, während nach bekannten Rechtsgrundsätzen gerade auch bei Unterstellung jener Mitgliedschaft einzelne Mitglieder, so lange die Corporation fortbesteht, eine Theilung des Corporationsvermögens und die Ausfolgung eines Antheils daran nicht verlangen können.

Liebe Landsmänner im Odenwald!

Der 10. Jänner 1874 naht, der Wahltag: ich komme vorher zu Euch, um, als der von dem Centralwahlausschuß der katholischen Volkspartei Euch zu Eurer Vertretung im Reichstage Vorgeschlagene Euere Wahlstimmen mir zu erringen. Ich werde mich, als Euern Mann den Männern, Euch selbst vorstellen. Wer das Wahlvertrauen sucht, soll selbst vor die Wähler treten, rückhaltlos und frei ihnen sagen, was er in Reichssachen denkt und will. In unsern Tagen bringt man Keinem die Wahlurkunde auf dem Teller. Die Volksbraut will umworben sein.

Doch ich suche nicht erst Euer Vertrauen; ich glaube es schon zu haben. Habe ich doch auf badischen Landtagen und auf den früheren deutschen Reichstagen das verfochten, was ich auf dem nächsten Reichstag mit Gottes Gnade und meiner Gesinnungsgenossen Hilfe zu verfechten gedenke. Mein parlamentarisches Vorleben ist auch jetzt mein politisches Glaubensbekenntniß: seit 36 Jahren habe ich als Land- und Reichsstand im Dienste des Rechts und der Freiheit gewirkt: das ist jedenfalls eine bessere Gewähr, als eine flüchtige Bewerber-Verheißung. Ich bin alt geworden im Leiden und Streiten für mein schönes Heimathland und für die große deutsche Nation; aber ich bin mit Gottes Gnade noch jung an Muth und Kraft: mir ist der Taufschein verloren gegangen; ich werde jugendkräftiger sein, als mancher Sitzer im Reichstag, der noch nicht geboren war, wo ich schon als Landstand des braven, badischen Volks gewirkt, immer derselbe, nur gewachsen. Kein größeres öffentliches Ereigniß meiner Nation und meines Landes ist geschehen, an welchem ich nicht mit Schrift oder Wort und Hand mitgearbeitet.

Und so komme ich auch jetzt zu Euch, Männer des XIV. Wahlkreises, werbend um Euer Vertrauen und Eure Wahlstimme. Sie und die Stunde ist entscheidend. Sprechen wir offen!

Vergessen wir die Art der Gründung des neuen deutschen Reichs. Es ist einmal da. Aber wie es sich anläßt, das gefällt uns nicht. Also richten wir uns es her, daß es uns gefalle.

Das Reich nennt sich Bundesstaat; so heißt ein Bund selbstständiger rechtlicher Volksstaaten, ein Blumenstrauß von vielgearteten, vielbegabten Stämmen, wie die Erde keine besseren nährt.

Das Reich sei kein Einheitsstaat, langweilig und starr, sondern eine duftende gefüllte, keine duftlose leere Nelke: ein Strauß voll Blüthen, nicht blos auf gleisendem norddeutschem Eichenlaub, sondern auch auf dem weichen Blumenblatt der Linde des Südens!

Wie selbst der Mann, so selbst das Land, nur in der Blumenkrone die Einheit: selbst der Fürst und selbst das Volk, geeinigt und einig nach außen, manchfaltig und reich nach innen.

So beginnt aber unser Reich nicht zu werden; aber es muß so werden, wie es die deutschen Stämme wollen. Schaffen wir es uns auf den Leib und auf's Gemüth!

Der nächste Reichstag ist für das Reich, aber auch, liebe Landsleute, für Euere eigenen wichtigsten Anliegen entscheidend.

Dort wird gerungen für die Umkehr von den bereits begangenen falschen Wegen — zum Frommen des Reichs. Es gilt Einheit im Nothwendigen; aber Freiheit im Nützlichen und Genehmen.

In Berathung kommt das Militärgesetz des Reichs. Auch wir wollen Waffenschirm gegen Angriffe des Auslands, allein die Deutschen sind ein Volk friedlicher Arbeit und menschheitswürdiger Bildung: wir sind kein waffenstarrendes Ungethüm, gelagert in die Mitte des Welttheils, das da lauert, wen es verschlinge. Wir bedürfen des Heers, wir ehren und nähren es mit Gut und Blut; aber wir wollen nicht den Militarismus, zumal wenn dieser aus dem kriegerischen sich in den bürgerlichen zu verkehren droht. Wir Deutsche lieben und suchen den Frieden; angegriffen aber sind wir tapfer zum Erstaunen der Welt und der Geschichte. Wir stellen reichsgesetzlich von hundert Seelen Bevölkerung einen Mann und zahlen für ihn jährlich 225 Thaler: das ist genug; jetzt will man aber, heißt es, 300 Thaler. Das ist zu viel.

Reichsgesetzlich besteht 3 Jahre Waffendienstzeit. Das deucht uns zu lang; 2 Jahre genügen. Allum herrscht Mangel an Arbeitskräften, für Anbau des Lands, für Gewerk und Handel. Die Auswanderung nimmt uns die Jünglinge; es gefällt ihnen nicht in der Kaserne und darum auch nimmer im Land. Sie gehen. Dafür fluthen ganze Schaaren des Nordens in den Süden; sie kommen als Gründer und Zehrer. Die an sich löbliche Freizügigkeit kommt so den Süddeutschen nicht zu gut, sondern zum Schaden. Keiner von uns sehnt sich nach dem Norden; den Norden aber verlangt's nach dem Süden. Die Einwohnergemeinde benagt schon den von unseren Vorfahren angesammelten bürgerlichen Wohlstand; um die Einwohnergemeinde herum erbaut sich aber — das werdet ihr bald erleben — die allen Deutschen offene Bürgergemeinde. Der deutsche Norden hat aber an Bürgernutzen Wenig, der deutsche Süden dagegen Viel zu verlieren.

Das Staatsamt ist leider aus einem freien Beruf eine Sorge ums Brod geworden: nun denn, so werde es unsern eigenen Söhnen, nicht aber einwandernden Ausländern.

Doch flüchtig und elend ist das Leben der Menschen auf Erden, eine kurze Vorhalle für die endlose Ewigkeit. Wie wir aber auf Erden leben, werden wir jenseits gelohnt oder gestraft. Wie der Baum fruchtet, so wird er jenseits geschätzt und wie er hier niederfällt, so liegt er.

Aber dem ewigen gerechten Gott dienen auf Erden nicht blos Einzelne, sondern Millionen Gläubige sammelnde Kirchen, in der katholischen weit über 200 Millionen. Wie der einzelne Mensch um sein Verhältniß zu Gott zu flehen, Ihm zu dienen, mit Recht Freiheit begehrt, so verlangt das große Reich des Glaubens, das auf Millionen unsterblicher Seelen aufgebaute Reich der Kirche Freiheit. Preußen versagt der Kirche seiner Katholiken die Freiheit und diese das Leben der Kirche unterbindende, selbst abschneidende Kirchengesetzgebung Preußens soll, wie verlautet, im nächsten Reichstag auf das ganze Reich erstreckt werden. Eine allgemein kirchenfeindliche Geisterseuche überdünstet Europa an allen Ecken und Enden.

Wir aber, die Geprüften und Erprüften, wollen den Frieden der Kirche, Frieden in Gott und mit Gott.

Ihr, brave Odenwälder, ihr glaubenstreue Söhne des heiligen Kilian, ihr habt seiner Zeit die Herbheiten des badischen Kirchenstreits genossen. Was ihr damals gelitten, das wünscht ihr keinem deutschen Bruderstamme.

Als noch das katholische Oesterreich mit uns im deutschen Bunde war, da hat die katholische Kirche Deutschlands schon Noth gelitten: jetzt aber stehen wir, 14 Millionen Katholiken, im neuen deutschen Reich gegen 26 Millionen Protestanten, sonach in der gefährlichsten Minderheit.

So viel an Gefahren, an schweren Gefahren hat der nächste Reichstag zu verhüten.

Aber hat er nicht auch Gutes zu schaffen? Ihr, brave Odenwälder, seid langhin die Stiefkinder im Vaterhaus gewesen. Ist es auch unter Euch endlich besser geworden, Besseres könnt ihr schon vertragen. Lange Zeit hat man uns vorgesungen, wie herrlich Deutschland aufblühen würde, wenn die spaltige und spaltende Zweiherrschaft zwischen Oesterreich und Preußen fallen würde. Nun das Jahr 1866 hat Oesterreich zu Deutschland hinausgeworfen. Aber wo bleibt die deutsche Seligkeit? Wir vergessen und verkennen nicht manches Nothwendige, manches Gemeinnützige, was das Reich geschaffen. Ja die verfassungsmäßige Einheit ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

da; aber die innere **Einigkeit** ist durch das **Reich** abgelöscht.

Drum helfen wir uns selbst auf dem Wege des **Rechts**! Die Deutschen sind ein fleißiges, sittliches, gewissenhaftes, erfindungsreiches Volk. Gott hat Mensch und Land bei uns reich gesegnet. Halten wir zusammen, ehrlich und liebreich ohne Hang, Brüder zu schädigen und zu übervortheilen. Seien wir in Eintracht die Schmiede unseres Geschicks.

Lassen wir uns regieren, wie es uns frommt.

Regiert wird über uns in der Kanzlei des Reichs und in den Kanzleien der Lande. Regiert muß aber werden nach der **Gerechtigkeit**, wie diese das Volk versteht, regiert muß werden, wie es das Volk am liebsten in Eintracht mit einer das Recht achtenden Regierung in dem **Reichstag** und den **Landtagen** selber haben will. Das muß aber das Volk selber sagen, — das kann es aber nur sagen durch Reichs- und Landtagsabgeordnete, welche es selbst unmittelbar gewählt.

Diese Gelegenheit bietet Euch, brave Landsleute, nur die bevorstehende Reichstagswahl. Wie Ihr wählt, so bettet Ihr Euch. Ihr, wackere Odenwälder, habt bisher gut gewählt. Der Mann Eures nächsten Vertrauens darf nur seinen Vorgängern folgen.

Drum herab am 10. Jänner von Euern rauhen Höhen, Männer des Volks, heraus aus dem hintersten Zinken des Thals hin bis an die rebengrünen Halden des schönen Main!

Schreitet am Wahltag Schulter au Schulter gedrängt, das freie Recht als Strauß an dem Hut, mit freiem, frischem ehernem Schritt des Volks entschieden und entscheidend an die Wahlurne des Reichs!

Liebe Landsmänner im Odenwald, wählt am 10. Jänner, wie **Ein Mann**, mich oder einen Bessern für Reich und Volk, aber einen **Mann**!

Inzwischen Gott befohlen, und zum Gruß in Euer stilles Land ein glückseliges neues Jahr!

Freiburg im Breisgau, den 30. im Christmonat 1873.

J. Ritter von Buß.

Deutschland.

((**Karlsruhe.** Sicherm Vernehmen nach wird der Abgeordnete **Hug** den beiden Wahlbesprechungen in Bruchsal und Langenbrücken — am 4. und 6. d. Mts. anwohnen.

∴ **Bühl**, 31. Dec. Aber jetzt wird die „Bad. Landesztg." doch einmal aufhören mit ihrem Lamentiren, daß im „schwarzen Mittelstücke Badens" so wenig gearbeitet werde für Licht, Fortschritt und Cultur. Da haben sich die Nationalliberalen und Altkatholiken sogar am letzten Sonntag in's schwarze **Bühl** gewagt und in der „Krone" ganz tapfer gearbeitet in Sachen der Reichstagswahlen, und wer jetzt noch zweifelt, daß Hr. Architekt Lang als Reichstagsabgeordneter gewählt wird, der muß, um mit Hrn. Jolly zu reden, mit Blindheit geschlagen sein. Auch das ländliche Element war vertreten, besonders aus Unzhurst, Zell und Oberwasser. Hr. Oberschulrath **Gruber** a. D. leitete die Versammlung, die Alles in Allem etwas über 200 Köpfe betragen haben mag, der unvermeidliche Hr. **Stigler** bekundete sich gleich in den ersten paar Sätzen seines Advokatensprechs als einen Pfaffenfresser: Hr. Stigler hielt eine schon oft dagewesene Kammerrede und so haarscharf bewies er, daß „unsere Söhne" ja nicht weniger als 3 Jahre in der Kaserne zubringen müßten, bis es brauchbare Soldaten seien, daß die Bauern vom Lande beim Herausgehen einander zuflüsterten: der hat gut reden, der verdient als Advokat jährlich seine 4—5000 fl. und was weiß der Advokat, wo uns Bauern der Schuh drückt. Hr. Stigler liebt Uebertreibungen und so bunt trieb's dieser Volksbeglücker, daß den Gebildeten in der Versammlung sehr auffiel, wie Herr Stigler dazu käme, die Ultramontonen als so entsetzlich „gefährlich" hinzustellen. Hr. Stigler möge doch einmal bei seinen nächsten Tiraden **beweisen**, nicht blos . . . worin die Gefährlichkeit der Ultramontanen liege, und wenn Hr. Stigler auch noch gar die Vaterlandsliebe der bösen Ultramontanen in Frage zu stellen sich erdreistet, dann möge dieser Rastatter Kämpe doch uns aufzählen, was denn **er** während des letzten Krieges für Großthaten geübt hat. Doch die Bescheidenheit, die Klarheit des Ausdruckes und die Gelehrsamkeit des Hrn. Stigler sind aus dessen Kammerthätigkeit ꝛc. schon zu sehr bekannt, als daß wir uns mit diesem großen —, Redner noch länger befassen könnten. Hr. **Frühe**, Director in Baden, ein großer Meister im Lateinischen und Griechischen — hielt eine Rede, die von Gehässigkeiten gegen die Katholiken im Allgemeinen frei war. Hr. **Seefels** von Baden soch noch einen Toast ausgebracht haben. Das also in Kürze über die nationalservile Versammlung in Bühl. Selbstverständlich wird am Resultate der Wahl d. h. an der Wahl des Herrn **Decan Lender** auch nicht das Geringste durch diese Besprechung geändert werden. Auch Achern und Schwarzach sollen mit ähnlichen Versammlungen beglückt werden.

= **Baden**, 2. Jan. Gestern überraschte Bürgermeister Gaus die hiesige Gemeinde damit, daß er dem Gemeinderathe, als derselbe zur Neujahrsgratulation bei ihm erschien, sein Demissionsgesuch übergab, indem seine angegriffene Gesundheit ihm nicht erlaube, den Dienst ferner noch fortzuführen.

Wir bedauern aufrichtig seinen Rücktritt, umsomehr, als unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen der Stadt Baden nicht leicht eine Kraft gefunden werden dürfte, die mit gleichem Geschick, mit gleicher Gewandheit und Energie die Leitung unserer Gemeindeangelegenheiten übernehmen könnte.

§§ **Vom württemberger Oberland.** Aus allerhand Ursachen, auch wegen des hierzuland weniger scharf ausgeprägten Gegensatzes der Parteien gehen bei uns die Wogen der Wahlbewegung nicht allzuhoch. Doch zeigt sich zu unserer großen Freude vorzüglich unter den Katholiken des Oberlandes eine lobenswerthe Regsamkeit. Für den 16. Wahlkreis (Wangen, Waldsee, Biberach) candidirt der frühere Vertreter der „ultramontanen Wüste" (nach dem schwäbischen Mercur) Graf von **Bissingen**, für den 17. Wahlkreis (Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang) ist an Stelle des Dr. R. Probst **Constantin Graf v. Waldburg-Zeil** als Wahlbewerber aufgetreten. Wie diese beiden wird auch der von den Katholiken des Kreises Ellwangen, Aalen, Neresheim, Gaildorf aufgestellte Candidat, Stadtschulth. **Bayrhammer** dem Centrum beitreten.

Breslau, 1. Jan. Der „Schlesischen Volksztg." zufolge hat der Oberpräsident von Schlesien den Fürstbischof wegen Nichtbesetzung der Parochie Brodldwitz im Kreise Tarnowitz mit einer Strafe von 200 Thlrn. belegt und demselben zugleich angezeigt, daß durch Verfügung des Cultusministers das Gehalt des Fürstbischofs von 12,000 Thlrn. vom 1. Januar ao so lange gesperrt bleibt, als der Fürstbischof die Parochie nicht nach Maßgabe der Maigesetze besetzt.

Ausland.

Genf, 2. Jan. Bei der gestrigen Besitzergreifung der Kirche, Seitens der Altkatholiken fanden in der Vorstadt Carouge Ruhestörungen statt. Der Maire von Carouge soll demessionirt haben.

Madrid, 31. Dec. Don Carlos ist mit bedeutenden Kräften nach Bilbao aufgebrochen, wo er gestern eintraf. Die Carlisten haben ihr Feuer auf den Hafenort Portugalete und auf das Fort Desiero (bei Bilbao) eröffnet. — In Cartagena hat gestern eine große Explosion stattgefunden und vermuthet man, daß eine Fregatte in Brand gerathen ist.

Madrid, 1. Jan. Die gestrige Feuersbrunst in Carthagena hat an Bord der Fregatte Tetuan stattgefunden, welche gesunken ist.

Lokales.

✱ **Karlsruhe**, 3. Jan. (Aus dem Bahnhofstadttheil.) Dem schon längst gefühlten Mangel einer zweiten kathol. Kirche will die hiesige kathol. Stiftungscommission durch Erbauung einer solchen im Bahnhofstadttheil abhelfen. Allgemein wurde diese Nachricht freudig in diesem Stadttheile aufgenommen, und Alt wie Jung freute sich, daß die Stiftungscommission den wirklich schönsten und passendsten Platz hierzu ausersehen habe. Es ist dies nämlich der zwischen der Schützenstraße und dem neu entstehenden Werderplatz, an ersterer dem städtischen Platze gegenüber gelegenen früheren Holzhof der hiesigen Bäckergenossenschaft und dem daneben liegenden Garten.

Es käme hier die Kirche nach allen Seiten frei zu stehen, und würde somit eine weitere Zierde im Mittelpunkt unseres so schnell und schön aufgeblüthen Stadttheils; überdies befindet sich in der ganzen Umgebung kein Geschäft, das einen störenden Lärm beim Gottesdienst verursachen würde.

Anders wäre dies, wenn die neue Kirche, wegen größerer Nähe des neuen kath. Lehrerseminars und Gottesaue in nächste Nähe des Ersteren gebaut würde, welcher Vorschlag ebenfalls aufgetaucht ist, aber von nur sehr Wenigen der Einwohner des Stadttheils beifällig aufgenommen wird. Man glaubt nämlich, daß die Zöglinge des Seminars und die Mannschaften von Gottesaue, lauter junge kräftige Männer, den kleinen Unterschied in der Entfernung zur Kirche weniger in Anschlag bringen werden, als ältere Personen und der weibliche Theil der weiter entfernt Wohnenden (beispielsweise auf Beiertheimer Gemarkung). Nach altem Gebrauche schon werden die Kirchen immer in der Mitte der Gemeinden erbaut, was bei dem erst erwähnten Vorschlag vollständig der Fall, im zweiten jedoch keine Aussicht ist, da das dortige Gelände zum größten Theil im Besitz von Staatsverwaltungen sich befindet. Beachtet man ferner, daß in nächster Nähe des zuletzt erwähnten Platzes sich die große Eisenbahnwerkstätte und der Güter- bezw. Rangirbahnhof befinden, was bekanntermaßen einen für den Gottesdienst sehr störenden Lärm verursacht, (besonders dürfte dies bei Abhaltung von Wochengottesdienst äußerst fühlbar sein), so glaubt man sicher, daß dieser zweite Vorschlag nicht angenommen werden wird.

Einladung.

Der Unterzeichnete beehrt sich, die Wahlmänner und Urwähler aus dem Bezirksamte Staufen auf Sonntag den 4. Januar nach Untermünsterthal in das Gasthaus zur Krone Nachm. halb 3 Uhr und nach Staufen Nachm. halb 6 Uhr in den Badischen Hof zu einer Besprechung ergebenst einzuladen.

Freiburg, 1. Januar 1874.

Ludwig Marbe, Landtagsabgeordneter.

Einladung.

Am 6. **Januar**, (Dreikönigstag) Nachm. halb 3 Uhr halte ich in **Offenburg** im Saal zum **Dreikönig** eine

Reichstagswahlbesprechung

ab und lade hiezu alle Gesinnungsgenossen ein.

Dr. **Hansjakob**, Landtagsabgeordneter.

Einladung.

Nächsten **Sonntag** den 4. **Jan.**, Nachm. 3 Uhr, **Besprechung** der kath. Volkspartei über Landtagsverhandlungen und Reichstagsangelegenheiten im Locale des kath. Bürgervereins Gasthaus zum Einhorn in **Bruchsal**.

Briefkasten.

Aus Mangel an Raum mußten mehrere Einsendungen zurückgestellt werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

„Revalescière Du Barry von London."

Bei allen Krankheiten bewährt sich ohne Medicin und ohne Kosten die vorzügliche Gesundheitsspeise Revalescière du Barry von London, die bei Erwachsenen und Kindern ihre Kosten 50fach in andern Mitteln erspart.

Auszug aus 80,000 Genesungen an Magen-, Nerven-, Unterleibs-, Brust-, Lungen-, Hals-, Stimm-, Athem-, Drüsen-, Nieren- und Blasenleiden — wovon auf Verlangen Copien gratis und franco gesendet werden:

Certificat Nr. 64.210. Neapel, 17. April 1862.

Mein Herr! In Folge einer Leberkrankheit war ich seit 7 Jahren in einem furchtbaren Zustande von Abmagerung und Leiden aller Art. Ich war außer Stande zu lesen oder zu schreiben; hatte ein Zittern aller Nerven im ganzen Körper, schlechte Verdauung, fortwährende Schlaflosigkeit und war in einer steten Nervenaufregung, die mich hin- und her trieb und mir keinen Augenblick der Ruhe ließ; dabei im höchsten Grade melancholisch. Viele Aerzte hatten ihre Kunst erschöpft, ohne Linderung meiner Leiden. In völliger Verzweiflung habe ich Ihre Revalescière versucht, und jetzt, nachdem ich drei Monate davon gelebt, sage ich dem lieben Gott Dank. Die Revalescière verdient das höchste Lob, sie hat mir die Gesundheit völlig hergestellt und mich in den Stand gesetzt, meine gesellschaftliche Stellung wieder einzunehmen. Mit innigster Dankbarkeit und vollkommener Hochachtung.

Marquise de Bréhan.

Certificat Nr. 65.810. Neufchateau (Vogesen), 23. December 1862.

Meine Tochter, 17 Jahre alt, litt durch Ausbleiben ihrer Regel an der furchtbarsten aller Nervenzerrüttungen, genannt St. Vitus Tanz, im höchsten Grade und alle Aerzte zweifelten an der Möglichkeit irgend einer Hülfe. Seitdem habe ich sie, auf Anrathen eines Freundes, mit Revalescière genährt, und dieses köstliche Nahrungsmittel hat sie zum Erstaunen Aller, die die Leidende kennen, gänzlich hergestellt; sie ist vollkommen gesund. Diese Genesung hat viel Aufsehen hier gemacht und viele Aerzte, die alle dieses Uebel als unheilbar erklärt, sind jetzt erstaunt, mein Kind stark, frisch und voller Gesundheit zu sehen.

Martin, Officier Comptable en retraite.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in andern Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalescière Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalescière Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr.

Zu beziehen durch **Barry du Barry u. Comp.** in Berlin, 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei- und Delicatessenhändlern. In **Carlsruhe** bei **Th. Brugier**. Großherzoglichem Hoflieferanten **Louis Dörle**, u. **Paul Mayer**, **R. Schnupp**, Rastatt: A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt, Offenburg: Franz Dimmler, Constanz: Fr. Schildknecht, Worms: J. H. Meyer, Ludwigshafen: Wilh. Kuelius, Dürkheim: Jean Hammel, Schopfheim: Johann Reinacher, Villingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludwig Reißner, Tauberbischofsheim: Leop. Frank, Ueberlingen: F. F. Blattau, Kehl: Karl Schick, Freiburg i. Br.: Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, Ch. Th. Hechinger, Salzstraß. Nr. 7, Pforzheim: Wilhelm Salzer, Zweibrücken: Ww. August Seel, Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goos, Lit. S. 2. Nr. 20, Heiligenberg: C. Leibinger, Heidelberg: Franz Popp, Speyer: J. C. Eberhardt und nach allen Gegenden gegen Postanweisung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Volksschrift für die Reichstagswahlen.

Im Verlage der **Leo Wörl**'schen Buch- und kirchl. Kunst-Verlagshandlung in **Würzburg** erschien soeben und ist durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen:

Bauer wach' auf. Von Alban Bauernfreund.

Preis einzeln 6 kr. In Parthien zu 3 kr.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen darauf an. 2.1

Neue Kirchenmusikalien.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in **Freiburg** i. Br. sind erschienen und durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu beziehen:

J. Schweitzer, Domcapellmeister, Ehrenmitglied der Academie S. Cäcilia in Rom 2c.

50 katholische Kirchengesänge für Sopra, Alt, Tenor u. Baß Opus 15.

Die in diesen Original-Compositionen äußerst zahlreich gebotenen Motetten, Gradualien, Offertorien, Antiphonen, Segensgesänge, Lieder zur Anrufung des hl. Geistes, Hymnen zu Maria und andern Heiligen u. dgl. m. werden gewiß eben so rasch allgemeine Verbreitung finden, wie die nun vergriffenen „Geistl. Lieder" des Verfassers, als deren Fortsetzung vorstehendes Werk gelten kann. Preis Partitur 2 Thlr.; 4 Stimmen zusammen 2 Thlr.

Messe zu Ehren des hl. Johannes des Täufers für Sopran, Alt, Tenor und Baß Op. 18; mit Begleitung der Orgel allein oder des Orchesters. Orgel- und Directions-Stimme mit 4 Singstimmen 2 fl. 2 kr. Die 4 Sing-Stimmen allein 52 kr. Die Orchesterstimmen complet 1 fl. 45 kr.

Orgelstücke: Vor-, Zwischen- und Nachspiele, nebst Modulationsbeispielen in den alten und neuen Tonarten, für Kirche und Schule. Op. 19. 1 fl. 10 kr.

Fünf geistliche Gesänge zu Behrle's Tobias für Sopran, Alt, Tenor und Baß, oder einstimmigen Chor, mit Harmonium, Orgel oder Pianoforte. Op. 20. Bei Maiandachten, Krippenspielen, Oelberg-Andachten u. dgl. verwendbar. Preis 35 kr.

Der Umstand, daß die früheren Werke des Verfassers bereits zu Tausenden in der alten und neuen Welt verbreitet sind, und, was bei Musikalien eine Seltenheit, theilweise neu aufgelegt werden mußten, ist wohl die beste Bürgschaft für die Brauchbarkeit vorstehender Compositionen und läßt eine weitere Empfehlung derselben als überflüssig erscheinen.

Heiraths-Gesuch.

Ein junger Mann, 26 Jahre alt (Professionist), sucht wegen Mangel an Damenbekanntschaft auf diesem nicht mehr ungewöhnliche Wege eine Lebensgefährtin. Darauf reflektirende junge Damen bis 25 Jahren werden gebeten, ihre Photographie mit Angabe ihrer Vermögensverhältnisse unter Chiffre: „Frisch gewagt" bei der Exp. d. Bl. vertrauensvoll niederzulegen. Discretion selbstverständlich.

Die von mir selbst erfundenen, bis jetzt in mehr als tausend Brauereien als praktisch bewährt eingeführten 18 Stück

Brauer-Recepte.

Betreffend: Sichere und billige Klärmittel ohne Hausenblase, Gelatine, Gallerte und Eiweiß.

Kohlensäure entwichene Biere total aufzuhelfen ohne Anwendung von doppeltkohlensaurem Natron oder Kräuselbiere.

Mehrere Recepte, um Bier feines Aroma (Bouquet) zu geben. Wiener Preßhefe-Fabrikation, braune Bierhefe zu entbittern, solche schön weiß herzustellen so daß sie sich als Preßhefe eignet.

Germ, Hefenansatz, auch Zeug genannt, in doppelter Stärke darzustellen, Schutz gegen wilde, falsche Gährung, befördert kraftvolle Biergährung, wodurch man schöne, gesunde und helle Biere erzielt.

Zeugnisse, Dank und Belobungsschreiben können von mir im Hunderte nach vorgezeigt werden, und leiste ich allein nur für die Aechtheit meiner Original-Recepte Garantie.

Sämmtliche Recepte versende in gedruckten Formularen gegen Einsendung von nur 4 Thlr. Man hüte sich vor Nachpfuschern.

Ebenso empfehle ich mein eigenes Fabrikat

Haselnußholz-Späne,

vorzügliches Klärungsmittel für Biere, hauptsächlich anwendbar zum Brauen neuer Biere, per Ctr. = 50 Kilo, erlasse à 2 Thlr. = 3 fl. 30 kr.

Die Expedition dieses Blattes ist ermachtigt, Bestellungen für mich entgegenzunehmen und bitte, Bestellungen an dieselbe zu richten.

Amtliche Urkunde über 200 vorzüglichste Zeugnisse ist bei der Expedition ds. Bl. einzusehen.

17. **Benedikt Jäger**, Brau-Chemiker, Mengen, (Württemberg.)

Alpenpost

Rerpertorium der gesammten Alpenkunde nnd Touristik

Alpenpost

Gross 4°. Format. Billigste illustrirte Wochenschrift.

Alpenpost

Original-Illustrationen, Feuilleton.

Alpenpost

Hôtel-Anzeiger und div. Inserate als Extrabeilage.

Man abonnirt bei allen Postanstalten oder direct bei der Verlagshandlung „Alpina" in **Zürich.**

Sasbach, Amts Breisach. 2.1.

Geld auszuleihen

in Sasbach, Amts Breisach, beim Kirchenfond **600 fl.**, beim Kapellenfond **300 fl.** zu 5% gegen gesetzliches Unterpfand.

Sasbach, den 28. December 1873.
Katholische Stiftungs-Commission.

Prinzbach. 3.2

Geld auszuleihen.

Im Kirchenfond Prinzbach liegen **850 fl.** und im Kirchenbaufond daselbst **450 fl.** gegen eine gesetzliche Obligation zum Ausleihen bereit.

Invitatio D. D. Capitularum Capituli ruralis Brisacensis!

Dominus parochus Bauer in Feldkirch propter senectutem qua camerarius resignavit. Camerarius eligitur 8. d. Januarii a. c. hora secunda postmeridiana Friburgi in domo conventuum catholicorum. Domini Capitulares apparere impediti vota clausa mittant.

Staufen, 2. Januar 1874.

Zureich, Decanus.

Für **1874** ist von der katholischen Presse bestens empfohlen worden:

Deutscher

Volksfreund-Kalender.

Prachtvoll ausgestattet, reichhaltig, unterhaltend, belehrend und billig, mit Notizblättern. Preis 6 Sgr.

Verlag von **Franz Goerlich** in Breslau. Vorräthig bei allen Buchhändlern, insbesondere in der **Literarischen Anstalt** in **Freiburg** i. Br. 2.2.

Straßburg im Elsaß.

Zu verkaufen.

Ein Haus mit drei Stockwerken und Verkaufslokalen, großem gewölbtem Keller, Waschküche, Stallung und Hof mit Terrasse. — Man wende sich an die Elsaß-Lothringische Geschäfts-Office, 4 Brandgasse, Straßburg im Elsaß. (General-Annoncen Expedition L'Alsace Straßburg 2015). 8.3

Stelle-Gesuch.

Es sucht einer, der den Post- und Telegraphendienst zu erlernen wünscht, eine Stelle. Die Adresse theilt auf portofreie Anfrage unter Beischluß einer Freimarke die Exp. d. Bl. mit. 14.10

Stelle-Antrag.

Ein Gartenbursche, der auch Bedienung mit besorgt, wird sofort gesucht. 3.3

Für **Brust- und Hustenleidende** ist Mayer'scher **weißer Brust-Syrup** das beste und billigste Heilmittel. Stets echt vorräthig bei: **Th. Brugier** in **Karlsruhe**, Waldstraße 10. F. Adrian in Freiburg. Eug. Walter in Schönwald. Wilh. Mutterer in Krotzingen. G. A. Herbst in Breisach. Gebr. Kern in Furtwangen. Th. Weber in Ettenheim. 16.

Bei der Expedition des Bad. Beobachters ist zu haben:

Neuntes Heft der Weckstimmen:

Die Verseucher.

Eine Scene von

Conrad von Bolanden.

Preis 7 kr. Gegen Einsendung von 8 kr. in Freimarken Frankozusendung.

In der Expedition dieses Blattes sind zu haben:

Sonntagskalender. 9 kr.
Marienkalender. 12 kr.
Kalender für Zeit & Ewigkeit von Alban Stolz. 9 kr.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 4. Jan. Erstes Quartal 3. Abonnementsvorstellung. **Zampa**, oder: **Die Marmorbraut.** Oper in 3 Akten von Herold.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 2. Januar.

Staatspapiere.	pr. comptant.											
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅛	G	Rußland 5% Obligationen v. 1872	93¾	P	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	85¾	b	Finnländer 10-Thlr.-Loose	9¾	b
4½% do.	100	G	Belgien 4½% Obligationen	102	G	3% do. do.	49¼	b	Meininger 7-fl.-Loose	7¼	b
4% do.	99¼	G	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	96⅞	b	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84½	b	**Wechsel-Cours.**		
Baden 5% Obligationen	104¼	b	Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	—	G	5% do. do. 2. Emiss.	83½	b	Amsterdam k. S.	99¼	b
4½% do.	—	G	4½% Berner Obligationen	97⅞	G	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84¼	G	Augsburg „	100	P
4% do.	95¾	G	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	97⅝	b	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	60⅞	b	Berlin „	104⅞	G
3½% do. v. 1848	90¾	b	6% „ 1885r v. 1865	100	b	5% Hessische Ludwigsbahn	102¾	G	Bremen „	105⅛	P
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	101⅛	G	5% „ 1904r 10/40 1864	96½	G	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	103¼	b	Brüssel „	93¼	G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101	G	Spanien 3% neue Schuld von 1869	14⅛	G	6% Central Pacific, rückz. 1898	80	G	Hamburg „	105⅝	P
4% „ „ 1jähr.	99¾	G	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	92¼	G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	58	b	Leipzig „	105	P
Württemberg 5% Obligationen	104¾	G	ov. leere.	—	b	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	45	G	London „	118½	b
4½% „	100⅞	G	**Actien und Prioritäten.**			**Anlehens-Loose.**			Mailand „	—	b
4% „	96	G	Badische Bank, 200 Thaler	112	G	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113¾	G	Paris „	93½	G
Nassau 4½% Obligationen	96⅞	P	3% Frankfurter Bank, fl. 500	145½	G	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112	b	Wien „	103	G
3½% do.	91¾	G	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	404	G	Badische 35-fl.-Loose	—	G	**Gold und Silber.**		
Sachsen 5% do.	105½	G	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1041	G	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½	G	Br. Friedrichsd'or	fl. 9.58—59	
Gotha 5% do.	100	G	5% do. Creditactien, fl. 160	245	G	Gr. Hessische 50 fl.-Loose	—	b	Pistolen	„ 9.41—43	
Gr. Hessen 5% do.	99⅞	P	Stuttgarter Bank	93½	b	„ 25-fl.-Loose	—	P	Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.52—54	
4% do.	97¼	b	5% Elisabethbahn, fl. 200	228½	G	Kurhessische 40-Thaler-Loose	69	G	Ducaten	„ 5.32—34	
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	65¼	b	5% Rudolphsbahn, fl. 200	162	G	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	14½	b	20-Frankenstücke	„ 9.21—22	
4% Papierrente Z. 4½%	61	P	4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	192	P	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	—	G	Engl. Sovereigns	„ 11.49—51	
do. do.	61¼	G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	115	b	„ 5% 500 do. do. 1860	93⅛	G	Ruff. Imperiales	„ 9.42—44	
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	64¾	P	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	157½	b	„ 100-fl.-Loose do. 1864	147	G	Dollars in Gold	„ 2.24½—25½	
Rußland 5% Oblig. v. 1871	93¼	P	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	354½	b	Schwedische 10-Thaler-Loose	14½	b			

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg